

Gegen Postzustellungsurkunde
Peter Johann Mauser

Sachbearbeiter/in: Herr Schaa
Tel-Durchwahl: (06231) 401-128
E-Mail: gerhard.schaa@vgds.de
Aktenzeichen: FB 3

28. Juli 2025

BUßGELDBESCHEID

ANGABEN ZUM BESCHULDIGTEN:

Geburtsdatum:	26.10.1951
Geburtsort:	Ludwigshafen am Rhein

☐ Verteidiger:	☐ Gesetzlicher Vertreter:
Name:	
Anschrift:	

Sehr geehrter Herr Mauser,

Sie werden beschuldigt, folgende Ordnungswidrigkeit begangen zu haben:

sind. Am 12. Februar 2025 forderten wir Sie auf, ihrer Anmeldepflicht binnen zwei Wochen nachzukommen. Da Sie dem nicht nachkamen, wurden Sie von uns am 28. Februar 2025 von Amts wegen angemeldet.

Ihr Verhalten stellt eine Ordnungswidrigkeit nach §§ 54 Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) dar.

Diese Zuwiderhandlung kann nach § 54 Abs. 3 BMG mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,- € geahndet werden. Mit Anhörung vom 23. April 2025 gaben wir Ihnen Gelegenheit, sich bis zum 23. Mai 2025 zu äußern.



Verbandsgemeindeverwaltung
Dannstadt-Schauernheim
mit den Ortsgemeinden
Dannstadt-Schauernheim
Hochdorf-Assenheim
Rödersheim-Gronau

Am Rathausplatz 1
67125 Dannstadt-Schauernheim
Telefon: (06231) 401-0
Telefax: (06231) 401-115
E-Mail: info@vgds.de
Internet: www.vgds.de

Sparkasse Vorderpfalz
IBAN: DE04 5455 0010 0240 0023 78 BIC:
LUHSDE6AXXX
VR Bank Rhein-Neckar
IBAN: DE87 6709 0000 0001 0189 65 BIC:
GENODE61MA2

Daraufhin ging zwar am 22. Mai 2025 tatsächlich ein Schreiben von Ihnen per Mail ein, indem Sie sich jedoch nicht zur Sache äußerten. Und Sie kamen darüber hinaus auch Ihrer Meldepflicht bis heute nicht nach.

Deshalb wird nunmehr ein Bußgeld festgesetzt. Wir weisen darauf hin, dass die Zahlung des Bußgeldes nicht von Ihrer Verpflichtung befreit, nach wie vor Ihrer Meldepflicht nachzukommen. Bei weiterer Weigerung müssen Sie mit einem weiteren Bußgeld und ggfls. der Beantragung von Ersatzzwangshaft rechnen.

VERLETZTE VORSCHRIFTEN: §§ 54 Abs. 2 Ziff.1 i.V.m. § 17 Abs.1 Bundesmeldegesetz

BEWEISE / ZEUGEN: Akte

Gemäß §§ 65,66 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) wird gegen Sie eine Geldbuße festgesetzt in Höhe von 200,- €.

Außerdem haben Sie die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) zu tragen (§§ 105; 107 OWiG in Verbindung mit § 464 Abs. 1 und § 465 StPO) in Höhe von

€Gebühr und
11,- € Auslagen.

Zu zahlender Gesamtbetrag somit: 211,- €

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Am Rathausplatz 1, 67125 Dannstadt-Schauernheim schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internetauftritt der Verbandsgemeindeverwaltung unter



Verbandsgemeindeverwaltung
Dannstadt-Schauernheim
mit den Ortsgemeinden
Dannstadt-Schauernheim
Hochdorf-Assenheim
Rödersheim-Gronau

Am Rathausplatz 1
67125 Dannstadt-Schauernheim
Telefon: (06231) 401-0
Telefax: (06231) 401-115
E-Mail: info@vgds.de
Internet: www.vgds.de

Sparkasse Vorderpfalz
IBAN: DE04 5455 0010 0240 0023 78 BIC:
LUHSDE6AXXX
VR Bank Rhein-Neckar
IBAN: DE87 6709 0000 0001 0189 65 BIC:
GENODE61MA2

a) www.vg-dannstadt-schauernheim.de; dort Impressum, letzter Eintrag auf der Seite: „Rechtsverbindlichkeit. Hier finden Sie die Regeln nach denen die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung stattfindet“ oder

b) <http://wspace.dannstadt-schauernheim.com/sonstiges/Impressum.htm>
aufgeführt sind.

Bei schriftlicher Einlegung des Einspruchs ist die Einspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Einspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist.

Bei einem Einspruch kann auch eine für Sie nachteiligere Entscheidung getroffen werden.

Sie haben die Möglichkeit, zugleich mit dem Einspruch oder spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bußgeldbescheides sich dazu zu äußern, ob und welche Tatsachen und Beweismittel Sie im weiteren Verfahren zu Ihrer Entlastung vorbringen wollen; dabei steht es Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Sie werden jedoch darauf hingewiesen, dass Ihnen, falls entlastende Umstände nicht rechtzeitig vorgebracht werden, Nachteile bei der Kostenfestsetzung entstehen können; selbst wenn das Bußgeldverfahren zu Ihren Gunsten entschieden oder eingestellt wird.

Falls Sie ohne Verschulden verhindert waren, die Einspruchsfrist einzuhalten, können Sie Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Dieser Antrag muss binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses (z.B. Ende einer Auslandsreise) bei uns eingehen. Versäumnisgründe müssen glaubhaft gemacht werden (z.B. durch Urkunden, eidesstattliche Versicherung einer anderen Person). Der Antrag ist kostenpflichtig. Mit dem Antrag ist zugleich die versäumte Handlung (d.h. der Einspruch) nachzuholen.

Zahlungsaufforderung

Sie werden gebeten, **spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft** (das sind vier Wochennach Zustellung) dieses Bußgeldbescheides den zu zahlenden Gesamtbetrag auf eines der unten aufgeführten Konten unter Angabe des Aktenzeichens zu überweisen.



Verbandsgemeindeverwaltung
Dannstadt-Schauernheim
mit den Ortsgemeinden
Dannstadt-Schauernheim
Hochdorf-Assenheim
Rödersheim-Gronau

Am Rathausplatz 1
67125 Dannstadt-Schauernheim
Telefon: (06231) 401-0
Telefax: (06231) 401-115
E-Mail: info@vgds.de
Internet: www.vgds.de

Sparkasse Vorderpfalz
IBAN: DE04 5455 0010 0240 0023 78 BIC:
LUHSDE6AXXX
VR Bank Rhein-Neckar
IBAN: DE87 6709 0000 0001 0189 65 BIC:
GENODE61MA2

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit haben Sie uns mit eingehender Begründung rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist mitzuteilen, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist. Geeignete Nachweise über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers sind beizufügen.

Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten noch Ihre Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig dartun, wird der fällige Betrag **zwangsweise beigetrieben. Auch kann das Amtsgericht gegen Sie Erzwingungshaft bis zur Dauer von sechs Wochen anordnen.**

ALLGEMEINE HINWEISE

Es wird darauf hingewiesen, dass Ihre Daten bis zum Abschluss des Verfahrens in einer automatisiert geführten Datei gespeichert werden.

Bei allen Zahlungen, Einsprüchen und sonstigen Eingaben ist die Angabe des Aktenzeichens unerlässlich. Ohne Aktenzeichen können Ihre Zahlungen und Eingaben nicht verbucht bzw. bearbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Schaa



Verbandsgemeindeverwaltung
Dannstadt-Schauernheim
mit den Ortsgemeinden
Dannstadt-Schauernheim
Hochdorf-Assenheim
Rödersheim-Gronau

Am Rathausplatz 1
67125 Dannstadt-Schauernheim
Telefon: (06231) 401-0
Telefax: (06231) 401-115
E-Mail: info@vgds.de
Internet: www.vgds.de

Sparkasse Vorderpfalz
IBAN: DE04 5455 0010 0240 0023 78 BIC:
LUHSDE6AXXX
VR Bank Rhein-Neckar
IBAN: DE87 6709 0000 0001 0189 65 BIC:
GENODE61MA2